Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 29. Juni 2017
BAnz AT 29.06.2017 B4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG" durch den Bund

Vom 23. Juni 2017

1 Zuwendungszweck

1.1 Hintergrund und Ziele

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ist ein bedeutender Systemwechsel verbunden, der einer sorgfältigen Umsetzung bedarf. Um sicherzustellen, dass der mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG, hier: Reform des Rechts der Eingliederungshilfe) verbundene Systemwechsel gelingt, ist eine umfassende Umsetzungsunterstützung und -begleitung in das Gesetz aufgenommen worden. Neben der im Artikel 25 Absatz 2 BTHG angelegten Untersuchung des Umsetzungsprozesses bei den Trägern der Eingliederungshilfe wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine vorbereitende und wissenschaftlich begleitete Modellphase in den Jahren 2017 bis 2021 normiert (Artikel 25 Absatz 3 BTHG).

In dieser Modellphase werden die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen im Fokus stehen. Hierbei sollen die voraussichtlichen Wirkungen des reformierten Rechts der Eingliederungshilfe anhand von Modellprojekten bei den Leistungsträgern erprobt werden. Die Modellphase wird wissenschaftlich begleitet.

Ziel der modellhaften Erprobung und ihrer wissenschaftlichen Begleitung ist es, dem Gesetzgeber eine vorausschauende Steuerung zu ermöglichen. Anhand der Evaluationsdaten der modellhaften Erprobung soll der Gesetzgeber frühzeitig – noch vor dem für den 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten – Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten. Ziel ist es festzustellen, ob der Systemwechsel voraussichtlich gelingen wird und die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik – erreicht werden können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung dieser Modellprojekte.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Aufgabe der Modellprojekte ist es, die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen noch vor dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis zum 1. Januar 2023) modellhaft bei ausgewählten Leistungsträgern zu erproben. Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden sollen hierzu parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen „repräsentativen Fallbestand" (vgl. amtliche Begründung zu Artikel 25 Absatz 3 BTHG) aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts zum Beispiel „virtuell" bearbeiten (modellhafte Fallbearbeitung). Dabei ist der Begriff der Repräsentativität so auszulegen, dass durch die Ergebnisse der modellhaften Fallbearbeitung belastbare Rückschlüsse auf die flächendeckende Wirkung der so erprobten Regelungsbereiche möglich sind.

Andere Bearbeitungsformen als die modellhafte Fallbearbeitung sind zulässig, soweit sie den Förderzielen entsprechen.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Zu den wesentlichen Regelungsbereichen in Artikel 1 Teil 2 BTHG, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten und von der modellhaften Fallbearbeitung umfasst sind, gehören:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX),
- die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX),
- die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX),
- die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX),
- die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und
- die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass jeder der oben genannten Aspekte in jeder Modellregion untersucht wird. In dem zwischen den zuständigen Landesbehörden und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellenden Einvernehmen über die zu fördernden Projekte zur modellhaften Erprobung ist jedoch in einer bundesweiten Gesamtschau sicherzustellen, dass alle aufgeführten Regelungsbereiche modellhaft erprobt werden, um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen.

Auch die neue Vorschrift zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX (Artikel 25a BTHG) soll ab dem Jahr 2019 modellhaft erprobt werden. Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Modellprojekt, für das zu gegebener Zeit eigene Förderkriterien bekannt gegeben werden. Insoweit wird es nicht von dieser Förderrichtlinie erfasst.

3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Verteilungsschlüssel der Zuwendungen

Zuwendungsempfänger können die von den Ländern bestimmten Leistungsträger sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis über die Qualifizierung der an den Modellprojekten teilnehmenden Mitarbeiter,
- Bereitschaft zur Kooperation mit den fachlichen Projektbegleitern vom BMAS sowie eines vom BMAS beauftragten Dienstleisters (Projektträger),
- jährliche Vorlage von Berichten an den vom BMAS beauftragten Projektträger, die über den Sachstand des jeweiligen Projekts informieren.

Ist Leistungsträger das Land oder ein Höherer Kommunalverband und hat dieses/dieser Landkreise und Städte zur Durchführung der Eingliederungshilfe herangezogen, können mit Zustimmung des Landes bzw. des Höheren Kommunalverbandes auch die herangezogenen Landkreise und Städte Zuwendungsempfänger sein.

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich darüber hinaus bereit und wirken daran mit, die modellhafte Fallbearbeitung wissenschaftlich von einem vom BMAS beauftragten Forschungsinstitut untersuchen zu lassen.

Die Verteilung der für die Projektlaufzeit zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bundesländer orientiert sich an den folgenden Parametern:

- 50 Prozent des Gesamtvolumens soll anhand der Anzahl der Eingliederungshilfeempfänger pro Bundesland verteilt werden.
- 50 Prozent des Gesamtvolumens soll anhand der Einwohneranzahl der Bundesländer verteilt werden. Dabei wurde der Gewichtungsschlüssel der Länderstimmen im Bundesrat zugrunde gelegt. Danach erhält jedes Land mindestens 3,06 Prozent dieses Volumenanteils. Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern erhalten zusätzlich 3,5 Prozent, Länder mit mehr als sechs Millionen zusätzlich 4,5 Prozent und Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern zusätzlich 5,5 Prozent.

Näheres ist der als Anlage beigefügten Übersicht über die voraussichtliche Verteilung der Fördermittel auf die Bundesländer zu entnehmen.

In Würdigung der tatsächlichen Modellanträge ist eine abweichende Mittelverteilung möglich. Die tatsächliche Mittelverteilung kann erst nach einvernehmlicher Gesamtschau aller zu fördernden Modellprojekte (vgl. Nummer 5.2 letzter Absatz) feststehen.

Aufgrund der regionalen Unterschiede bei der Ausführung der Regelungen der Eingliederungshilfe in den Ländern, soll aus jedem Bundesland mindestens ein Modellprojekt gefördert werden.

Innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit können die Zuwendungsempfänger für die Durchführung der Modellprojekte einzelne Projektregionen bestimmen.

4 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird ausnahmsweise im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, da die Erfüllung des Zwecks der Förderung in dem gemäß Nummer 1.1 dieser Förderrichtlinie und Artikel 25 Absatz 3 BTHG notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist.

Die Höhe der Zuwendung je ausgewähltem Modellprojekt ist auf einen im Zuwendungsbescheid zu bestimmenden Höchstbetrag begrenzt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die Mehraufwendungen, die zur Durchführung der Modellprojekte erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- organisatorisch bedingte sächliche Mehraufwendungen, wie etwa die Ausgaben für die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten,
- personelle Mehraufwendungen,
- Mehraufwendungen für die Qualifizierung der an den Modellprojekten teilnehmenden Mitarbeiter,
- Mehraufwendungen für Informationstechnik.

Förderfähig sind Erwerb von Gegenständen und andere Investitionen, soweit sie notwendig zur Durchführung des Modellprojekts sind. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

4.3 Dauer der Projektförderung

Die Projektförderungsdauer ist auf den 31. Dezember 2021 befristet.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Anforderungen an den Antrag

Teilnahmeinteressierte reichen einen Antrag auf Förderung einschließlich einer Projektbeschreibung bei der zuständigen obersten Landesbehörde (vgl. Nummer 5.2) ein (Zuwendungsantrag). Der Antrag muss erkennen lassen, dass das geplante Projekt geeignet ist, die gesetzgeberischen Ziele der Modellprojekte umzusetzen. Der Antrag soll aussagekräftig und prägnant sein und einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten.

5.1.2 Anforderungen an die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung muss konkrete Aussagen dazu enthalten, wie die Ziele dieser Förderrichtlinie erreicht werden sollen.

5.1.3 Weitere Anforderungen

Die Anträge müssen darüber hinaus beinhalten:

- Darstellung des eingeplanten Personals zur Durchführung des Modellprojekts in der Einzelfallhilfe und dessen Eignung,
- Benennung eines Ansprechpartners für die geplante Zusammenarbeit mit den fachlichen Projektbegleitern des BMAS sowie dem Projektträger,
- Finanzierungsplan, dem eine plausible Darstellung des geplanten Mehraufwands zugrunde liegt.

5.2 Antragstellung und Entscheidung

Zuwendungsanträge sind von Teilnahmeinteressierten ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger

bis spätestens 30. September 2017

in elektronischer und ausgedruckter Form zu stellen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der elektronischen Unterlagen bei der nachstehend genannten Stelle.

Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Eine alleinige Antragstellung nur in elektronischer oder nur in schriftlicher Form ist nicht ausreichend.

Der ausgedruckte und unterschriebene sowie der elektronische Antrag per E-Mail ist bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Diese prüft, und gibt bis zum 31. Oktober 2017 ein Votum ab, ob die Förderung eines Trägers grundsätzlich erfolgen kann. Nach Abschluss ihrer Prüfung übersendet sie den jeweiligen Antrag mit einer entsprechenden Bewertung an das BMAS.

Auf dieser Grundlage entscheidet das BMAS im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zeitnah über die Förderung der Modellprojekte nach dieser Förderrichtlinie aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das BMAS neben der Eignung der vorgelegten Projektanträge regionale Gesichtspunkte (aus jedem Bundesland soll mindestens ein Modellprojekt gefördert werden) aber auch die bundesweite Vollständigkeit der zu untersuchenden Regelungsbereiche (vgl. Nummer 2).

5.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Marc Nellen

Anlage

Bundesländer	Verteilung nach Anzahl EGH-Empfänger		Verteilung nach der Einwohneranzahl	
	Anzahl EGH-Empfänger 2015	Anzahl EGH-Empfänger 2015 in Prozent	Einwohneranzahl 2015	Anteil an den Gesamtmitteln für modellhafte Erprobung in Prozent
Brandenburg	28 045	3,82	2 484 826	6,56
Berlin	28 726	3,92	3 520 031	6,56
Baden-Württemberg	67 502	9,20	10 879 618	8,56
Bayern	110 339	15,04	12 843 514	8,56
Bremen	3 888	0,53	671 489	3,06
Hessen	53 604	7,31	6 176 172	7,56
Hamburg	18 815	2,57	1 787 408	3,06
Mecklenburg-Vorpommern	22 234	3,03	1 612 362	3,06
Niedersachsen	85 331	11,63	7 926 599	8,56
Nordrhein-Westfalen	158 571	21,62	17 865 516	8,56
Rheinland-Pfalz	31 297	4,27	4 052 803	6,56
Schleswig-Holstein	29 695	4,05	2 858 714	6,56
Saarland	8 923	1,22	995 597	3,06
Sachsen	38 837	5,30	4 084 851	6,56
Sachsen-Anhalt	24 839	3,39	2 245 470	6,56
Thüringen	22 803	3,11	2 170 714	6,56
Deutschland gesamt	733 449	100,00	82 175 684	100,00

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechungen